

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Heinrich G [REDACTED] in H [REDACTED]
Nr. [REDACTED],

Antragsgegners, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführers,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in K [REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Sophie G [REDACTED] geb. Ha [REDACTED]
in E [REDACTED] Krs. D [REDACTED], Graben Nr. [REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegnerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in K [REDACTED] -

wegen Feststellung des Hoferben

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 6. Februar 1962
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie
der landwirtschaftlichen Beisitzer Carstensen und Schmidt
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 20. Dezember 1960 wird auf Kosten des An-
tragsgegners, der die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsbeschwerdeverfahrens der Antragstellerin
zu erstatten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdever-
fahren wird auf 2 416 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der am 4. Juni 1958 verstorbene Bauer Friedrich Heinrich G [REDACTED] aus E [REDACTED], Krs. D [REDACTED], (Erblasser) war seit dem 31. Januar 1910 mit Sophie Grabenmeier geb. Ha [REDACTED] (Antragstellerin) verheiratet. Durch Vertrag vom 27. Dezember 1911 hatten die Eheleute die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Da die Ehe kinderlos blieb, nahmen die Antragstellerin und ihr Ehemann durch gerichtlich beurkundeten Vertrag vom 20. Juni 1934 die am 19. August 1910 geborene Elfriede S [REDACTED], die bereits seit dem dritten Lebensjahr bei ihnen wohnte, als gemeinschaftliches Kind an Kindes Statt an.

Friedrich Heinrich G [REDACTED] hatte im Jahre 1910 von seinen Eltern den damals 39 ha großen Hof in G [REDACTED] Nr. 6 übernommen. Um die vorhandenen Schulden zu verringern, veräußerte er in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg Grundstücke in Größe von 6 ha. Im Jahre 1935 übertrug er den noch 33 ha großen Hof an seine Adoptivtochter Elfriede, die den Landwirt Friedrich St [REDACTED] geheiratet hatte. Elfriede St [REDACTED] verstarb kinderlos am 24. Februar 1953. Erbe des Hofes Graben Nr. 6 wurde ihr Ehemann, der den Hof inzwischen veräußert hat. Die Antragstellerin wohnt auf diesem Hof und hat dort ein Altenteil.

Am 24. Juni 1939 verstarb der Bauer Friedrich Kr [REDACTED] aus Kr [REDACTED], ein Bruder der Mutter des Erblassers. Er

- 3 -

war Eigentümer eines Hofes in Größe von 46,4488 ha. An-
erbe wurde sein Neffe, der Ehemann der Antragstellerin.
Der Hof, der seit 1939 verpachtet ist, hat jetzt noch
eine Größe von 40,8128 ha. Der Einheitswert beträgt
42 416 DM.

Die Antragstellerin und ihr Ehemann haben zwei ge-
meinschaftliche Testamente errichtet. In dem Testament
vom 27. September 1933 hatten die Eheleute sich gegen-
seitig zu Erben eingesetzt und bestimmt, daß der Über-
lebende unbeschränkt Eigentümer des gesamten Vermögens
einschließlich des Hofes in G [REDACTED] werden solle. Weiter
hatten sie angeordnet, daß, falls der Überlebende nicht
anderweitig über sein Vermögen verfüge, Elfriede Schröder
Erbin werden solle. Das Testament vom 18. April 1953 ent-
hält folgende Bestimmungen:

- "§ 1 Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein.
- § 2 Ich, der Erschienene zu 1, Bauer Friedrich
G [REDACTED] bin Eigentümer des im Grundbuche
des Amtsgerichts Hohenhausen-Lippe für Lützen-
hausen-Krubberg Band 3 Blatt 51 und für Schwelen-
trup Band 2 Blatt 37 eingetragenen Hofes Krubberg
Nr. 2 in Größe von 46,4570 ha mit einem Einheits-
wert von 46 100 DM. Aus unserer Ehe sind keine
Kinder hervorgegangen. Unsere Adoptivtochter,
die nunmehr verstorbene Elfriede St [REDACTED] geborene
Grabenmeier, hat von mir bereits den Hof Graben
erhalten. Sollte ich nun vor meiner Ehefrau, der
Erschienenen zu 2 sterben, so soll daher diese
meine Hoferbin sein.
- § 3 Nach meinem Tode soll meine Ehefrau in der Ein-
setzung eines weiteren Hoferben völlig freie
Hand behalten.
- § 4 Sollte dagegen meine Ehefrau vor mir sterben
oder sollte sie im Falle des Überlebens nach
meinem Tode keine andere Verfügung von Todes
wegen treffen, so soll nach unserem beider-
seitigen Tode der Sohn meines Bruders, des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Lehrers Heinrich G. [REDACTED] in Ha [REDACTED],
der Bauer Heino G. [REDACTED] in Hö [REDACTED], Hof-
erbe sein.

- § 5 Da der Bauer Heino G. [REDACTED] bereits den Hof
Hö [REDACTED] besitzt, wollen wir ihm den Hof Krub-
berg nicht ohne Auferlegung von Vermächtnissen
hinterlassen. Wir haben uns daher entschlossen,
den nächsten Blutsverwandten nicht nur von
mir, dem Erschienenen zu 1 Friedrich G. [REDACTED]
[REDACTED], sondern auch von mir, der Erschienenen
zu 2 Sophie G. [REDACTED], Vermächtnisse zukom-
men zu lassen, da ich, die Erschienene zu 2 zur
Erhaltung des gemeinsamen Besitzes wesent-
liche Geldbeträge in die Ehe hereingebracht habe.

Die gesamten Vermächtnisse sollen die Höhe von
etwa 7/10 des Einheitswertes des Hofes Krubberg
erreichen. Der Einheitswert beträgt 46 100 DM,
die 7/10-Wertgrenze 32 270 DM. Unter Berücksich-
tigung dessen, daß der Hof noch mit Hypotheken
belastet ist, bestimmen wir, daß der Hoferbe
Heino G. [REDACTED] an folgende Personen im Laufe
eines Jahres nach unserem beiderseitigen Tode
folgende Geldbeträge zahlen muß:

..... insgesamt 28 000 DM"

Zur Sicherung der Vermächtnisse bestellte der Erb-
lasser Grundschulden.

Die Witwe Sophie G. [REDACTED] hat die Erteilung eines
Hoffolgezeugnisses beantragt.

Diesem Antrage ist der Landwirt Heinrich (Heino)
G. [REDACTED] (Antragsgegner), der Sohn eines jüngeren
Bruders des Erblassers, entgegengetreten. Er ist am
20. Juni 1923 geboren. Nachdem er die Höhere Schule bis
zur Obersekunda besucht und, wie er vorgetragen hat, vom
Frühjahr 1939 ab zwei Jahre lang als Praktikant in Ma-
schinenfabriken gearbeitet hatte, wurde er Soldat. Im

Herbst 1945 kehrte er aus der Kriegsgefangenschaft zurück. Sodann machte er eine landwirtschaftliche Lehre durch und war anschließend weiter in der Landwirtschaft tätig. Im Jahre 1948 fanden zwischen ihm und dem Erblasser Verhandlungen über eine Verpachtung des Hofes in Kru[REDACTED] statt, die jedoch ohne Erfolg blieben. Im Jahre 1950 heiratete der Antragsgegner auf einen 400 Morgen großen Hof in Hö[REDACTED], den er zusammen mit seiner Ehefrau bewirtschaftet.

Der Antragsgegner hat beantragt,

1. den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen, hilfsweise ein Hoffolgezeugnis dahin zu erteilen, daß die Witwe Sophie G[REDACTED] hinsichtlich des Hofes Kru[REDACTED] Hofvorerbin und er Hofnacherbe geworden sei,
2. festzustellen, wer nach dem Tode des Hofeigentümers Hoferbe des Hofes Kru[REDACTED] ist.

Zur Begründung hat er vorgetragen, der Erblasser habe schon im Jahre 1939 seinem Vater versprochen, daß der Hof Kru[REDACTED] später einem seiner Söhne zufallen solle. Damals sei allerdings sein Bruder Herbert als Hofesnachfolger vorgesehen gewesen. Im Jahre 1945, als er (Antragsgegner) vor der Entscheidung gestanden habe, Ingenieur oder Bauer zu werden, habe ihm der Erblasser zugesagt, er werde später den Hof Kru[REDACTED] erhalten. Daraufhin habe er sich für den Beruf eines Bauern entschieden und eine landwirtschaftliche Lehre begonnen. Der Erblasser habe auch später wiederholt erklärt, daß er den Hof bekommen werde.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat festgestellt, daß die Antragstellerin nach dem Tode ihres Ehemannes Hoferbin geworden ist. Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners hatte keinen Erfolg. Mit der Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsgegner die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz. Die Antragstellerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil die Voraussetzungen des hier allein in Betracht kommenden § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nicht gegeben sind.

1.) Das Oberlandesgericht legt das Testament vom 18. April 1953 dahin aus, daß die Antragstellerin nicht etwa als Hofvorerbin, sondern als Vollerbin des Hofes eingesetzt sei. Eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG ist insoweit nicht geltend gemacht und auch nicht ersichtlich.

2.) Das Beschwerdegericht hat den Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt der formlosen Hoferbenbestimmung geprüft, eine bindende Bestimmung des Antragsgegners zum Hoferben jedoch verneint. Das Oberlandesgericht ist dabei von dem Beschluß des Senats vom 5. Februar 1957 (V BLw 37/56, BGHZ 23, 249 = RdL 1957, 96) nicht abgewichen. Es hat vielmehr die Rechtsprechung des Senats (vgl. auch BGHZ 12, 286 = RdL 1954, 153),

nach der ausnahmsweise eine formlose Vereinbarung über die Hofnachfolge aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben als wirksam anzusehen ist, beachtet. Soweit der Senat hiernach die Möglichkeit einer formlosen bindenden Hoferbenbestimmung bejaht hat, handelte es sich um Fälle, in denen jemand jahre- oder jahrzehntelang auf dem betreffenden Hof gearbeitet und mit Rücksicht auf eine ausdrückliche oder stillschweigende Hofzusage sich in seiner ganzen Lebensgestaltung auf eine spätere Übernahme des Hofes eingestellt hatte, indem er auf dem Hof eine Familie gründete, von der Ergreifung eines anderen Berufes Abstand nahm oder eine anderweitige Existenz aufgab, so daß die Verneinung einer Bindung des Erblassers zu einem schlechthin untragbaren Ergebnis geführt hätte. Das Beschwerdegericht hat ohne Anstellung von Ermittlungen das tatsächliche Vorbringen des Antragsgegners, also seinen gesamten Sachvortrag, zu seinen Gunsten als richtig unterstellt und seiner Beurteilung zugrunde gelegt. Es hat die Würdigung des Amtsgerichts, das sich eingehend mit dem Sachvortrag des Antragsgegners befaßt hatte, als zutreffend bezeichnet und als entscheidend für die Verneinung einer vertraglichen Bindung des Erblassers vor allem die Tatsache angesehen, daß die angebliche Hofzusage des Erblassers nicht durch ein Verhalten von längerer Dauer bestätigt worden ist und der Antragsgegner auch nicht etwa mit Rücksicht auf die Hofzusage ein erhebliches Opfer gebracht hat. Soweit es sich dabei um eine tatrichterliche Würdigung des Sachverhalts handelt, findet die Vorschrift des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LWVG keine Anwendung,

weil als Abweichung nur die abweichende Beantwortung einer Rechtsfrage in Betracht kommt. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts durch das Oberlandesgericht steht mit der Rechtsprechung des Senats im Einklang.

3.) Eine Abweichung von dem in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten^{en} Beschluß des Senats vom 28. Januar 1958 (V Blw 46/57, RdL 1958, 72) liegt ebenfalls nicht vor. Bei dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt handelte es sich um die Frage, ob eine mißbräuchliche Ausübung des freien Bestimmungsrechts daraus hergeleitet werden konnte, daß der als gesetzlicher Hoferbe in Betracht kommende Sohn der Erblasserin, der fast ununterbrochen auf dem Hof gearbeitet, jahrelang die Wirtschaft geführt und sich im Hinblick auf das Verhalten der Mutter auf eine spätere Übernahme des Hofes eingestellt hatte, durch die Erbeinsetzung einer Tochter übergangen war. Der Senat hat dazu ausgeführt, daß eine Hoferbenbestimmung unabhängig davon, ob schon eine anderweitige vertragliche Bindung der Erblasserin bestanden habe, nichtig sein könne. Von dieser Entscheidung ist das Beschwerdegericht nicht dadurch abgewichen, daß es den Gesichtspunkt des Mißbrauchs des freien Bestimmungsrechts nicht ausdrücklich erörtert hat; denn in der Verneinung einer bindenden Vereinbarung über die Hofnachfolge des Antragsgegners kommt zugleich zum Ausdruck, daß mangels einer Bindung des Erblassers an den Antragsgegner als Hoferben ein Mißbrauch des Bestimmungsrechts nicht vorliegt. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde kann eine Abweichung von dem Beschluß vom 28. Januar 1958 auch nicht

daraus hergeleitet werden, daß das Oberlandesgericht zu der Bestimmung in dem Testament des Bauern Kruse, der Erbe müsse den Hof nach Möglichkeit selbst verwalten, nicht verkaufen, sondern weiter vererben, nicht ausdrücklich Stellung genommen hat. Daß der Hof nur an einen Blutsverwandten vererbt werden dürfe, ist in dem Testament nicht gesagt, so daß der Ehemann der Antragstellerin durch das Testament nicht an den Antragsgegner als Hoferben gebunden und auch an der Einsetzung seiner Ehefrau als Hoferbin nicht gehindert war. Von dieser Rechtsauffassung ist offensichtlich auch das Beschwerdegericht ausgegangen.

4.) Zu der Rüge, das Oberlandesgericht habe für eine Hofnachfolge der Antragstellerin deren Wirtschaftsfähigkeit für unerheblich erklärt, mag abgesehen davon, daß die Rechtsbeschwerde keine abweichende Entscheidung angeführt hat, folgendes bemerkt werden: Nach § 6 Abs. 5 HöfeO scheidet als Hoferbe aus, wer nicht wirtschaftsfähig ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich bei einem Ehegattenhof um den überlebenden Ehegatten handelt. Der Ehemann der Antragstellerin hat den streitigen Hof im Jahre 1939 im Wege der Erbfolge zum alleinigen Eigentum erworben. Der Hof war Erbhof und fiel deshalb nicht in das Gesamtgut der zwischen den Ehegatten bestehenden Gütergemeinschaft. Er ist auch später kein Ehegattenerbhof geworden. Die Möglichkeit, Erbhöfe in Ehegattenerbhöfe umzuwandeln, wurde erst durch § 20 der am 1. Oktober 1943 in Kraft getretenen Erbhoffortbildungsverordnung geschaffen. Die Eheleute G [REDACTED]

haben von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Die Rechtsbeschwerde irrt, wenn sie meint, der Hof sei gemäß §§ 1440, 1369 BGB a.F. Vorbehaltsgut des Ehemannes der Antragstellerin gewesen. Ein Erwerb durch Erbfolge wurde auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nur dann Vorbehaltsgut, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung bestimmt hatte, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein solle (§§ 1440 Abs. 2, 1369 BGB a.F.). Der Hof war als Erbhof vielmehr nach § 1439 BGB a.F. Sondergut des Erblassers (vgl. Vogels, REG 4. Aufl. § 17 Anm. 15 b und EHRV § 17 Anm. 3; REHG 9, 160, 167). Mit der Aufhebung der die Sondergutseigenschaft begründenden Vorschriften des Reichserbhofgesetzes wurde der Hof gemäß Art. III Abs. 1 KRG Nr. 45 freies, den allgemeinen Gesetzen unterworfenenes Grundeigentum und damit nach § 1438 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. ohne weiteres gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten und somit Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft (vgl. BayObIGZ 1952, 262 = DNotZ 1953, 102). Mit dem gleichzeitigen Inkrafttreten der Höfeordnung ist der Hof ein Ehegattenhof im Sinne der Höfeordnung geworden (vgl. Lange/Wulff, Höfeordnung, 5. Aufl. § 1 Anm. 9 S. 75). Eine etwa fehlende Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin steht deshalb der Wirksamkeit ihrer Einsetzung als Hoferbin nicht entgegen.

5.) Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock